

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Hemmerden e.V. Gegründet 1349

Satzung

1. Vorsitzender : Heinz Koch
Dycker Mühlenweg 5
41516 GV-Hemmerden
Tel.: 02182 / 2674

Geschäftsführer : Jörg Moras
Hibiskusstr. 26
41516 GV-Hemmerden
Tel.: 02182 / 2344

§ 1

Name und Sitz

Dieser Verein trägt den Namen St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Hemmerden von 1349 und hat seinen Sitz in Hemmerden.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister Nr. -10 VR 361- des Amtsgerichts Grevenbroich eingetragen.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Die St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e.V. bekennen. Sie ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzungen sind in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich.

Die St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, des Heimatgedankens, des Denkmalschutzes, der Alten- und Jugendpflege und des Schießsports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem sich die Mitglieder der St.-Sebastianus Schützenbruderschaft getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „für Glaube, Sitte, Heimat“ stellen.

I. Bekenntnis des Glaubens durch

- a.) aktive religiöse Lebensführung, insbesondere durch die Abhaltung und Gestaltung von Gottesdiensten, die Teilnahme an Prozessionen, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten.
- b.) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste echter Brüderlichkeit.
- c.) Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte

- a.) Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- b.) Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit,
- c.) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch Förderung und Ausübung des Schießsports.

3. Liebe zur Heimat durch

- a.) Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewußtem Bürgersinn für den Ort Hemmerden,
- b.) tätige Nachbarschaftshilfe,
- c.) Pflege und Erhalt historischer Denkmäler,
- d.) Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, insbesondere mit der Veranstaltung des jährlichen historischen Schützenfestes, des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Fahنشwenkens.

4. Nichtkatholische Mitglieder

verpflichten sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliederschaft

- 1.) Mitglied können Männer und Frauen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten mit der Ausnahme, dass Frauen nur die passive Mitgliedschaft erwerben können.
- 2.) Das Gesuch um Aufnahme ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.) Die St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen.

- 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
- 5.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden zu erklären.
- 6.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft oder des Bundes schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als 1 Jahr im Rückstand bleibt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus.
Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 6

Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit die Beteiligung vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird. Der Jahresbeitrag muss bis zum 30.06. für das jeweilige Kalenderjahr bezahlt sein. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei.
An kirchlichen Veranstaltungen der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollen sich alle Mitglieder beteiligen.
Jedes Mitglied hat nach einjähriger Mitgliedschaft das Recht auf den Königsschuss, sofern er das 21. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Hemmerden hat.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die volle Mitgliederrechte haben, aber von den Mitgliedspflichten befreit sind.

§ 8

Organe der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft

Organe der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft sind:

- a.) die Mitgliedsversammlung
- b.) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn zwei Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen, jedoch auf Antrag der Mitglieder bei Personenwahlen, geheim. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht diese Satzung anders bestimmt.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a.) Wahl des Vorstandes und von 2 Rechnungsprüfern
- b.) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
- c.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d.) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsbelegung
- e.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f.) Änderung der Satzung
- g.) Auflösung der Bruderschaft

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung entscheiden soll, nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung nach einem Monat einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit. Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St.-Mauri Hemmerden. Diese soll die Geldmittel des Vereins für die Dauer von 10 Jahren verwalten, um sie gegebenenfalls einer neu gegründeten Bruderschaft, die an die Tradition der St.-Sebastianus-Schützenbruderschaft Hemmerden von 1349 anknüpfen will, zur Verfügung zu stellen.

Sollte es in dieser Zeit nicht zur Gründung einer Nachfolgerin kommen, hat die Katholische Kirchengemeinde St.-Mauri diese Geldmittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die Sachwerte - Königssilber und Bruderschaftsfahnen hat die Katholische Kirchengemeinde St.-Mauri als kulturelles Erbe auf Dauer zu verwahren.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. u. 2. Geschäftsführer
1. u. 2. Kassierer
- Oberst und seinem Adjutanten
- Grenadiermajor und seinem Adjutanten
- Jägermajor und seinem Adjutanten
- Königsadjutant
- Schießmeister
- 1 Beisitzer als Vertreter der Hauptleute

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

Als geistlicher Präses der Pfarrer und der im Geschäftsjahr amtierender König, sowie der scheidende König bis zum nächsten Vogelschuss.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durch den Vorstand.

§ 13

Gesetzlicher Vorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen der Bruderschaft werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die:

- 1.) Führung der laufenden Geschäfte
- 2.) Rechnungsbelegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- 3.) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- 4.) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
- 5.) Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Stimmenmehrheit
- 6.) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen

§ 15

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Komitees und die Mitgliederversammlungen. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

Dem Geschäftsführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen. Zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.

Der Kassierer ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt die Zahlungsanweisungen aus, die vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Geldmittel sind bankmäßig anzulegen. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe zu bewahren.

Der Oberst organisiert und leitet die Aufzüge der Bruderschaft in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er den Vertreter.

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Bruderschaft und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber der Bruderschaft und außenstehenden Personen.

Der Präses wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 16

In der Ausgabenwirtschaft ist der Vorstand an die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufträge gebunden. Außerhalb der Aufträge kann der Vorstand bis zu einem Höchstbetrag von € 200,- im Einzelfalle, der Vorsitzende bis zu einem Höchstbetrag von € 50,- verfügen.

§ 17

Kassenprüfer

Die von den Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen in Kassenangelegenheiten erfahren sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlage und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfbericht.

§ 18

Festveranstaltungen

Die Bruderschaft feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters Brauch ist. Ferner soll in jedem Jahr ein Königshenabend stattfinden.

§ 19

Kirchliche Veranstaltungen

Die Bruderschaft beteiligt sich, wenn möglich, in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession.

Die Bruderschaft lässt alljährlich drei Hochämter halten und zwar am Patronatsfest, Schützenfest und zum Kirchweihfest.

Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen im Chor um den Altar Aufstellung.

Anlässlich des Patronatsfestes findet eine gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt.

§ 20

Begräbnisordnung

Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders teilnehmen, unter Voranführung der Bruderschaftsfahne, bei aktiven Mitgliedern soll auch die Trauerfahne mitgeführt werden.

§ 21

Schützenbrauchtum

Die Bruderschaft pflegt das seit vielen Jahrhunderten von historischen Bruderschaften geübtes Schießspiel, das Schießen auf Vögel und Sterne, desgleichen das altershergebrachte Fahenschwenken im Schützenzug und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen.

§ 22

Sportschießen

Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt die Bruderschaft das sportliche Schießen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICKP (Internationaler katholischer Sportverband). Auch beteiligt sich die Bruderschaft an den sportlichen Schießwettkämpfen auf verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 23

Das Komitee

Das Komitee setzt sich zusammen:

- a.) dem Vorstand
- b.) den zugführenden Offizieren oder deren Stellvertreter

Die Einladung zu einer Komiteesitzung kann schriftlich oder mündlich acht Tage vorher erfolgen. Sie kann aber auch kurzfristig vom Vorstand, ohne Angabe der Tagesordnung, einberufen werden.

Komiteesitzungen sollen grundsätzlich vor jeder Generalversammlung, vor dem Schützenfest und vor dem Kirchweihfest stattfinden. Auf dieser Sitzung soll der Vorstand die zugführenden Offiziere oder deren Stellvertreter umfassend über alle anstehenden Angelegenheiten informieren. Andererseits sollen die Offiziere dem Vorstand zu wichtigen Angelegenheiten beratend zur Seite stehen.

§ 24

Königsvogelschuss

Der Königsvogelschuss findet traditionsgemäß am Fronleichnamstage statt. Sollte aus bestimmten Gründen an diesem Tage nicht der Königsvogelschuss stattfinden können, so setzt der Vorstand einen anderen Tag fest.

§ 25

Der Schützenkönig erhält jeweils einen festzusetzenden Betrag als Königsgeld. Die Höhe des Betrages beträgt ab 2001 € 1500,-

Notwendige Änderungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Beim Schützenfest und der Fronleichnamsprozession hat der König im schwarzen Anzug oder in Schützenuniform mit Königssilber zu erscheinen.

Beim Krönungsball haben alle vom König geladenen Gäste freien Eintritt.

§ 26

In allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. In besonders schwierigen Fällen können die zugführenden Offiziere zur Beratung herangezogen werden.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 07. Mai 1988 vorgelesen und von 201 anwesenden Mitgliedern angenommen.

Auf Grund der Neuwahl am 20. Januar 2001 ändert sich der geschäftsführende Vorstand wie folgt:

1. Vorsitzender	Heinz Koch	-----
2. Vorsitzender	Paul Winkelmann	-----
Geschäftsführer	Jörg Moras	-----
Kassierer	Hermann-Josef Koch	-----

Hemmerden, 20. Januar 2001